

## **Merkblatt Kindertagespflege**

Stand Januar 2021

### **Sozialversicherungsbeiträge / Beitrag Unfallversicherung Anteilige Erstattung**

Diese Arbeitsunterlage wurde erstellt auf der Basis der geltenden Gesetze sowie den Informationen des BMF, BMFSFJ, STMAS und der Deutschen Rentenversicherung.

Diese Arbeitsunterlage kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Sprechen Sie zu Fragen zum Einkommensteuerrecht mit Ihrem Finanzamt oder Steuerberater/in. Zu Fragen zum Sozialversicherungsrecht sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse, der Beratungsstelle der Rentenversicherung oder der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Trotz sorgfältiger Prüfung kann keine Haftung für Irrtümer und Rechtsänderungen übernommen werden.

Beträge werden in der Regel jährlich angepasst.

#### **1. Gesetzliche Grundlage:**

##### **§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas Anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

## 2. Förderstruktur

Auf Antrag werden nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die aufgrund der Tagespflegetätigkeit anfallen, vom Amt für Kinder, Jugend und Familie hälftig erstattet, sofern es sich um ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis handelt.

Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung** beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 % des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (in 2021 sind dies 41,85 € / Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer **angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung** werden zu 50 % erstattet, sofern neben der Kindertagespflege keine weiteren Einnahmen erzielt werden.

Nachgewiesene **Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung** (für 2021 = 103,07 € pro Jahr) werden zu 100% erstattet. (Laut BGW nächste geplante Erhöhung April 2021)

Ist eine Tagespflegeperson schon aufgrund anderer Einnahmen sozialversicherungspflichtig, werden die Beiträge nur in anteiliger Höhe (der Anteil, der sich aus der Tagespflegetätigkeit ergibt) erstattet.

Die erstatteten Beiträge sind steuerfrei. Die nicht erstatteten hälftigen Beiträge der Tagespflegeperson können als Sonderausgaben (Einkommensteuer, Anlage Vorsorgeaufwand) geltend gemacht werden.

Sollte eine Tagespflegeperson aufgrund ihrer geringen Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig sein, hat sie auch die Möglichkeit, für eine private Altersvorsorge die hälftige Erstattung (2021: max. 41,85 €) zu beantragen.

### Verfahren der Belegprüfung und Erstattung

Die Erstattung der Sozialversicherungsaufwendungen erfolgt nur einmal pro Tagespflegeperson und nicht pro Tagespflegekind. Die Auszahlung erfolgt durch gesonderte Überweisung und nicht zusammen mit der „laufenden Geldleistung“ für das jeweilige Kind.

Da die Versicherungsbeiträge sich auch während des Jahres ändern können, ist zu Beginn des Folgejahres eine **Beitragsbescheinigung / Jahresbescheinigung** für das abgelaufene Jahr sowohl vom Rentenversicherungsträger als auch von der Krankenkasse vorzulegen.

Antrag auf (hälftige) Erstattung der Beiträge	Vorlage der Beitragsbescheinigung in Kopie / alle Seiten eines Bescheides müssen zur Prüfung vorliegen
Prüfung der Unterlagen / Berechnung des Förderbetrages	Prüfung auf Vollständigkeit / Richtigkeit / ggfs. weitere Einkunftsarten
Auszahlung	Bearbeitungszeit: In der Regel max. 3 Monate ab Eingang der Unterlagen, sofern keine wesentlichen Rückfragen notwendig sind.

### 3. Kranken- /Pflegeversicherung

#### Krankenversicherung

Verheiratete, selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind i.d.R. über ihren Ehepartner im Rahmen der Familienversicherung mitversichert, wenn Sie monatlich nicht mehr als 470 € steuerpflichtiges Gesamteinkommen haben (d. h. Betreuungskosten abzüglich der steuerfreien Betriebskostenpauschale, zzgl. Miet- oder Zinseinnahmen).

Achtung: Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Vermietungen und aus einem Minijob werden dabei zusammengerechnet!

Die Mitversicherung in der Familienversicherung ist nicht mehr möglich, wenn das steuerpflichtige Gesamteinkommen mehr als 470 € im Monat beträgt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V). Die Tagespflegeperson muss sich dann im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse selber versichern. In seltenen Fällen ist eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse nicht möglich. Die Tagespflegeperson muss sich dann bei einer privaten Krankenversicherung versichern.

Liegt das steuerpflichtige Einkommen zwischen 470,00 € und 1096,67 € monatlich, müssen Tagespflegepersonen den allgemeinen Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder von 160,11 € pro Monat (ohne Krankengeld 153,53 €) an die Krankenkasse entrichten.

Übersteigt das monatlich zu versteuernde Einkommen 1096,67 €, errechnet sich der Beitrag zur Krankenversicherung, indem das zu versteuernde Einkommen mit 14,6 % (ohne Krankengeld mit 14,0 %), multipliziert wird. Zusätzlich erheben die Kassen aber einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,35 % bis 1,7 %.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden Tagespflegepersonen zur Hälfte vom BayKiBiG über das Amt für Kinder, Jugend und Familie, erstattet.

Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen (sogenannte Kinderfrauen), müssen in der Regel von den Eltern angestellt werden. Bei einem Minijob bis 450 €, können verheiratete geringfügig beschäftigte Tagespflegepersonen beitragsfrei in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen mitversichert bleiben.

Wird die selbstständige Tätigkeit als Tagespflegeperson neu aufgenommen, werden die Beiträge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt.

Seit 2018 gilt, dass in beiden Fällen die Beiträge nur vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides. Es kann also zukünftig zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen.

Werden die tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen, werden die endgültigen Beiträge nach der Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2021: 4.837,50 € festgesetzt).

Der Krankenversicherungsbeitrag wird während des Jahres nur angepasst falls sich die Einkommensverhältnisse wesentlich ändern. Davon ist auszugehen, wenn sich das aktuell nachgewiesene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommenssteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert. Als Nachweis dafür kommt ein Vorauszahlungsbescheid oder anderer geeigneter Nachweis des Finanzamtes in Frage.

Für Tagespflegepersonen ist es nach Einzelfallprüfung möglich, eine Krankentagegeldversicherung über die Krankenkasse abzuschließen.

Bei Anspruch auf Krankentagegeld ist statt des ermäßigten Beitragssatzes in Höhe von 14,0 % der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 % vom zu versteuernden Einkommen zu zahlen. Anspruch auf Krankentagegeld besteht in diesem Fall von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an; das Krankentagegeld beträgt 70 % des erzielten zu versteuernden Einkommens. Die Krankenkassen bieten zu einem höheren Tarif in aller Regel auch die frühere Zahlung von Krankentagegeld an. An die Wahlerklärung Krankentagegeld sind die Versicherten drei Jahre gebunden. Für Tagespflegepersonen, die ihre Familienplanung noch nicht abgeschlossen haben, hat die Vereinbarung von Krankentagegeld einen weiteren Vorteil. Mit dem Anspruch auf Krankentagegeld ist auch ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld verbunden.

Bitte beachten Sie:

1. Sobald das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege über 470 € monatlich liegt, muss die Tätigkeit mit entsprechenden Unterlagen vom Finanzamt bei der Krankenkasse gemeldet werden.
2. Die Krankenkasse legt den zukünftigen Beitrag anhand des Bescheides des Finanzamtes fest.
3. Für die Folgejahre richtet sich der Krankenkassenbeitrag nach dem letzten Einkommenssteuerbescheid (s.o.)

[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

[Formulare Existenzgründer](#) <sup>1)</sup>

Eventuell akzeptieren die Krankenkassen für die Festlegung des Krankenkassenbeitrages eine eigene Aufstellung der monatlichen Einkünfte aus der Kindertagespflege. Sprechen Sie dazu mit dem/der Sachbearbeiter/In Ihrer Krankenkasse.

## **Pflegeversicherung**

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob die Versicherte gesetzlich oder privat versichert ist.

Bei der Pflegeversicherung wird unterschieden zwischen kinderlosen Personen und Eltern. Personen ohne Kinder müssen einen Beitrag von 3,30 % und Eltern einen Beitrag von 3,05 % ihres Gesamteinkommens in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen. Wird die Mindesteinkommensgrenze bei der Berechnung zu Grunde gelegt (bei der Pflegeversicherung wird bei selbstständig Tätigen grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 1096,67 € im Monat ausgegangen) ergibt sich ein Beitrag von ca. 36,19 € für Kinderlose und 33,45 € für Eltern im Monat.

Kinder werden auch dann noch bei der Festsetzung der Pflegeversicherung berücksichtigt, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden Tagespflegepersonen ebenfalls zur Hälfte erstattet.

Tagespflegepersonen, die über ihren Ehemann in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten.

<sup>1)</sup> [www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere\\_Themen\\_A\\_bis\\_Z/Existenzgruender/](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Existenzgruender/)

## 4. Gesetzliche Rentenversicherung

Tagespflegepersonen gehören zum Personenkreis der Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und unterliegen damit als selbstständig Tätige der Rentenversicherungspflicht.

Der aktuelle Beitragssatz liegt bei 18,6 % (Stand 01.01.2021).

Versicherungsfrei sind selbstständige Tagespflegepersonen, die nach Abzug der steuerfreien Betriebskostenpauschale durchschnittlich nicht mehr als 450 € monatlich zu versteuerndes Einkommen erzielen.

Übersteigt das monatliche Einkommen aus der Kindertagespflege die 450 € - Grenze, muss sich die Tagespflegeperson innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) mit dem Antragsformular V0023 melden.

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[Antragsformular V20023](#) <sup>2)</sup>

### **Möglichkeiten der Beitragszahlung:**

#### 1. Regelbeitrag

Der volle Regelbeitrag beträgt im Jahr 2021 monatlich 611,94 Euro.

#### 2. Halber Regelbeitrag für Einsteiger

Innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann der sogenannte halbe Regelbeitrag beantragt werden. Dieser beträgt im Jahr 2021 monatlich 305,97 Euro. Liegen die Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit im Durchschnitt über 1.555,00 €, ist es günstiger, den halben Regelbeitrag für Einsteiger zu beantragen.

#### 3. Einkommensgerechter Beitrag

Selbstständige können auch niedrigere oder höhere Beiträge als den Regelbeitrag zahlen, wenn sie ein entsprechend abweichendes Arbeitseinkommen anhand des letzten Einkommensteuerbescheides nachweisen. In 2021 sind das mindestens 83,70 Euro und höchstens 1283,40 Euro.

Für den Nachweis Ihres Arbeitseinkommens ist Ihr letzter Einkommensteuerbescheid ausschlaggebend. Wenn dieser Bescheid noch nicht vorliegt (zum Beispiel bei Einsteigern), kann das jährliche Arbeitseinkommen auch geschätzt werden.

Der Rentenversicherungsbeitrag kann während des Jahres nur angepasst werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich ändern. Davon ist auszugehen, wenn sich das aktuell nachgewiesene Arbeitseinkommen um mehr als 30% des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens verändert.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie erstattet nur die Aufwendungen, die aus der einkommensgerechten Berechnung resultieren und eindeutig der Kindertagespflege zuzuordnen sind.

<sup>2)</sup> [www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/pdf/V0023.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/pdf/V0023.html)

## 5. Gesetzliche Unfallversicherung

Selbständig tätige Tagespflegepersonen unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden.

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII umfasst gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung zu 100 Prozent. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Ausführliche Informationen / Anmeldeformular:

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

[https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Versicherung/Kindertagespflege/Kindertagespflege\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Versicherung/Kindertagespflege/Kindertagespflege_node.html)

[Anmeldeformular Unfallversicherung](#) <sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> [https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/Formular/MuB120a\\_Anmeldung-zur-gesetzlichen-Unfallversicherung-von-Tagespflegepersonen\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/Formular/MuB120a_Anmeldung-zur-gesetzlichen-Unfallversicherung-von-Tagespflegepersonen_Download.pdf?__blob=publicationFile)